

## **Verein ohne Vorstand: Probleme für den Altvorstand und den Verein?**

Leider stellen auch wir in den Gesprächen mit unseren Vereinsvorständen immer wieder fest, dass es immer schwieriger wird, Mitglieder zu finden, die sich ehrenamtlich als Mitglied des Vorstandes des Vereins engagieren möchten.

Teilweise sind auch Mitglieder des Vorstands aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage, das Amt des Vorstands auszuüben und treten in laufender Amtsperiode zurück und stellen ihr Amt zur Verfügung.

Was passiert in solchen Situationen und welche Folgen hat dies für den Verein oder für den verbleibenden Vorstand?

## **Fehlen von Vorstandsmitgliedern – Handlungsbedarf?**

Grundsätzlich ist das langfristige oder dauerhafte Fehlen oder Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes für den verbleibenden Vorstand und für den Verein kein großes Problem.

Es spielt rechtlich auch keine Rolle, warum der Vorstand eines Vereins nicht vollzählig ist. Wenn Vorstandsmitglieder während oder nach Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder Tod ausscheiden, so bleibt es die Aufgabe und Verpflichtung des übrigen Vorstandes, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist in diesem Fall nicht notwendig, einen Notvorstand zu bestellen, da der Verein durch die übrigen Vorstandsmitglieder ja handlungsfähig bleibt.

Die offenen Vorstandspeditionen sind bestenfalls zeitnah zu füllen, was insbesondere in Zeiten von Corona mit Blick auf das zu beachtende Hygienekonzept bei der Durchführung von Versammlungen und die eingeschränkten Möglichkeiten, überhaupt eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung einzuberufen, schwierig sein kann.

Es können daher durchaus einige Wochen oder wenige Monate verstreichen, bis ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.

Fällt ein Vorstandsmitglied nur vorübergehend aus, z.B. wegen Krankheit, muss der Verein nur reagieren, wenn die Position im Verein nicht von einem anderen Vorstandsmitglied mit ausgeübt werden kann und das fehlende Vorstandsmitglied für die Vertretung des Vereins erforderlich ist. In der Regel wird man mit dem erkrankten Vorstandsmitglied dann sprechen, ob er sein Amt für eine Nachbesetzung zur Verfügung stellt, so dass Neuwahlen/Nachwahlen vorgenommen werden können.

Sollte keine Einigung erzielt werden, kann ein Vorstandsmitglied bei dauerhafter Amtsunfähigkeit auch abberufen werden.

## **Fehlende Vertretungsfähigkeit des Vorstandes – Notvorstand oder Auflösung des Vereins?**

Problematisch wird es erst, wenn der Vorstand nicht mehr in der für die Vertretung des Vereins erforderlichen Anzahl besteht oder sich überhaupt kein Vorstand mehr findet. In diesen Fällen kommt es dann häufig vor, dass entweder der restliche Vorstand die Geschäfte

so gut es geht weiter führt oder sogar nicht gewählte Vereinsmitglieder für den Verein tätig werden. Gerade für Letztgenannte ist das Auftreten ohne Legitimation nicht ganz ungefährlich, da sie ohne Genehmigung des Vorstandes und damit des Vereins tätig werden und somit im Zweifel auch mit ihrem Privatvermögen für Schäden, die der Verein erleidet haften.

Besser ist es in solchen Fällen einen Notvorstand gerichtlich bestellen zu lassen oder den Verein vielleicht sogar aufzulösen und zu liquidieren.

Zuständig für die Bestellung eines Notvorstandes ist das Amtsgericht, bei dem der Verein eingetragen ist. Den Antrag dazu können alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins stellen. Das Gericht beruft dann einen Notvorstand, der die Rechte des Vorstandes wahrnimmt.

Finden sich dauerhaft keine neuen Vorstandsmitglieder, wird jedoch auch der Notvorstand die Beschlussfassung zur Auflösung und Liquidation des Vereins herbeiführen.

Es ist daher aus unserer Sicht ratsam, zunächst die eigenen Satzungsbestimmungen zu prüfen. Oft wird durch die Satzung eine hohe Anzahl an Vorstandsmitgliedern, wie Beisitzern und Referenten für bestimmte Bereiche definiert. Dies ist in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich. Der Vorstand eines Vereins kann auch nur aus zwei Mitgliedern bestehen, die den Verein dann nach innen und außen vertreten und alle Aufgaben und Ämter unter sich aufteilen. Zudem kann der Vorstandschaft auch Einzelaufgaben an Mitglieder übertragen, ohne dass sie dafür ein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden müssen.

Auch die Auflösung und Liquidation eines Vereins ist nicht an rechtliche Fristen gebunden. Das Vereinsregister prüft die Aktivität eines Vereins in der Regel nicht nach. Solange keine Abmeldung der Vorstandsmitglieder oder die Anmeldung der Liquidation erfolgt, besteht grundsätzlich kein Unterschied dahingehend, ob der Verein einfach untätig ist oder seine Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat. Manchmal findet sich ja zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Vorstandschaft, die das Vereinsleben und unsere Tradition wieder aufleben lässt.

Die Gliederungen der BKV e.V. beginnend vom Präsidium über Bezirks- und Kreisverbände stehen Ihnen gerne bei allen Fragen zum Vertretungsrecht in Vereinen und zum Umgang mit Problemen bei der Besetzung eines Vorstandes zur Verfügung. Ihre Fragen richten Sie bitte an:

**Landesjustiziar Alexander Littich**  
**Alexander.Littich@ecovis.com**